

Amtsblatt des IIm-Kreises



4. Jahrgang / Nr. 01/05

Dienstag, den 18. Januar 2005

Herausgeber: IIm-Kreis

Aus dem Inhalt

- Termin und Tagesordnung der 5. Kreistagssitzung
- Hortsatzung und Hortgebührensatzung des IIm-Kreises
- 3 Verordnungen über geschützte Landschaftsbestandteile
- Änderung in der Zuständigkeit der Bezirksschornsteinfegermeister
- Projektförderung der EU bis 2006
- Die Mischung macht's - eine CD der Musikschule

Bad Hundertpfund



Foto: E. Huber

An der Straße von Großbreitenbach nach Katzhütte, direkt an der Kreisgrenze, liegt mitten im Wald der zu Großbreitenbach gehörende Weiler "Bad Hundertpfund". Der eigentümliche Name stammt von der sich daneben befindenden "Hundertpfundswiese". Der Sage nach soll hier nämlich einstens ein armer Weber gelebt haben, dem diese Wiese gehörte und die er dringend zur Ernährung seiner Familie brauchte. Auf diese Wiese wiederum war ein reicher Bäcker erpicht, konnte den Weber aber nicht

zum Verkauf bewegen. Erst als eine schlimme Teuerung einsetzte, verkaufte dieser die Wiese dem Bäcker für angeblich "hundert Pfund Brot".

Bleibt noch zu klären, warum "Bad" Hundertpfund.

Das sich unmittelbar an der Straße befindende Haus ließ Ende der 70er Jahre des 19. Jh. ein Gastwirt aus Großbreitenbach errichten. Vermutlich beabsichtigte er hier, eine Kaltwasserheilanstalt anzulegen, da er in der Nähe auch ein Badehaus bauen ließ und das ganze "Karlsbad Hundertpfund" nannte. Seine Frau teilte seine Pläne jedoch nicht und ließ ihn (da er von seinem Vorhaben nicht abzubringen war) in die Nervenheilanstalt Hildburghausen bringen. Die Ehefrau ließ das Badehaus wieder abreißen und machte das "Bad Hundertpfund" zu einem Gasthaus. Dies wurde bald ein beliebtes Ausflugsziel. Das Haus wechselte danach mehrfach seinen Besitzer und auch seine Funktion. Vom Heim für verwaiste Kinder wurde es nach dem 2. Weltkrieg zum Schulungsheim für Volkskorrespondenten. 1955 übernahm es das Reichsbahnamt Meiningen als Ferienlager und Schulungsheim. 1993 wurde es von einem privaten Investor erworben und zum Waldferiendorf ausgebaut. Seit 1998 ist es als solches in Betrieb und bietet zu jeder Jahreszeit Erholung inmitten der Natur.



mit freundlicher Genehmigung
des Verlages "grünes Herz"

www.badhundertpfund.de

Inhaltsverzeichnis	
Amtlicher Teil	
- Beschlussübersicht der 4. Kreistagssitzung	Seite 2
- Termin und Tagesordnung der 5. Kreistagssitzung	Seite 3
- Hortsatzung und Hortgebührensatzung des IIm-Kreises	Seite 3
- 3 Verordnungen über geschützte Landschaftsbestandteile	Seite 5
- Änderung in der Zuständigkeit der Bezirksschornsteinfegermeister	Seite 15
- Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde	Seite 15
Nichtamtlicher Teil	
- Projektförderung der EU bis 2006	Seite 16
- Nächste Haltestelle - Thüringer Wald	Seite 17
- Die Mischung macht s - eine CD der Musikschule	Seite 17
- Woche der erneuerbaren Energien 2005 in Vorbereitung	Seite 17
- Thüringer Innovationen ausgezeichnet	Seite 18
- Veranstaltungen im IIm-Kreis	Seite 18
- Veranstaltungen 2005 des Kreisfeuerwehrverbands	Seite 19

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen des IIm-Kreises

Beschlussübersicht der 4. Sitzung des Kreistags am 8. Dezember 2004

beschlossen in öffentlicher Sitzung

Beschluss-Nr.: 059/04

Die Niederschrift über die 3. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises der Wahlperiode 2004 bis 2009 vom 03. November wird genehmigt.

Beschluss-Nr.: 060/04

Als Leiter des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landratsamtes IIm-Kreis wird Herr Dr. Helmut Gürtler mit Wirkung vom 01. Januar 2005 durch den Landrat des IIm-Kreises bestellt.

Beschluss-Nr.: 061/04

Als stellvertretender Leiter des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landratsamtes IIm-Kreis wird Herr Dr. Alfred Gramann mit Wirkung vom 01. Januar 2005 durch den Landrat des IIm-Kreises bestellt.

Beschluss-Nr.: 062/04

In die Vorschlagsliste zur Berufung ehrenamtlicher Richter für das Sozialgericht Gotha wird Frau Jutta Ewald aufgenommen.

Beschluss-Nr.: 063/04

In die Vorschlagsliste zur Berufung ehrenamtlicher Richter für das Sozialgericht Gotha wird Frau Anke Hofmann aufgenommen.

Beschluss-Nr.: 064/04

In die Vorschlagsliste zur Berufung ehrenamtlicher Richter für das Sozialgericht Gotha wird Herr Stefan Rienecker aufgenommen.

Beschluss-Nr.: 065/04

In die Vorschlagsliste zur Berufung ehrenamtlicher Richter für das Thüringer Landessozialgericht wird Herr Andreas Gundermann aufgenommen.

Beschluss-Nr.: 066/04

- Der KT-Beschluss Nr. 501/03 vom 17.09.2003 über die Auskehr eines anteiligen Betrages aus der Gewinnausschüttung der Ilmenauer Umweltdienst GmbH (IUWD) an den Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis (AIK) wird aufgehoben.
- Im Rahmen einer außerplanmäßigen Ausgabe im Verwaltungshaushalt des IIm-Kreises, Haushaltsstelle 91600.84200, wird dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis ein Betrag in Höhe von 505.150,56 EUR ausgedreht, gedeckt aus dem Saldo der Gewinnausschüttungen der Ilmenauer Umweltdienst GmbH der Jahre 1999 bis 2001 und 2003 Haushaltsstelle 91600.21000. Weitere 141.483,37 EUR verbleiben im Verwaltungshaushalt des IIm-Kreises zur Gesamtdeckung.

Beschluss-Nr.: 067/04

Die Ausgliederung aller Aktiva und Passiva, die den Kreiskrankenhäusern Arnstadt und Ilmenau wirtschaftlich zuzuordnen sind, aus dem Vermögen des IIm-Kreises zur Aufnahme als Gesamtheit durch die IIm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH wird beschlossen.

Dem Abschluss eines Ausgliederungs- und Übernahmevertrages zwischen dem IIm-Kreis und der IIm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH wird in der vorliegenden Fassung eines Entwurfs zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 068/04

Die Geschäftsordnung für den Kreistag des IIm-Kreises wird in der in der Anlage vorliegenden Form bestätigt.

Beschluss-Nr.: 069/04

- Der Beschluss des Kreistages des IIm-Kreises Nr. 596/04 vom 17. März 2004 wird aufgehoben.
- Der Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle nach § 2 Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) mit der kreisfreien Stadt Erfurt wird zugestimmt.

Beschluss-Nr.: 070/04

Neubekanntmachung der Satzung für die Erhebung von Gebühren bei Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes (*veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 15/2004*)

Beschluss-Nr.: 071/04

Satzung über die Benutzung der Horte an Staatlichen Grundschulen des IIm-Kreises - Hortsatzung (HortS) (*s. Seite 3*)

Beschluss-Nr.: 072/04

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Horte an Staatlichen Grundschulen des IIm-Kreises - Hortgebührensatzung (HortGS) (*s. Seite 4*)

Beschluss-Nr.: 073/04

- Die Vergabeordnung des IIm-Kreises wird in der vorliegenden Form bestätigt.
- Der KT-Beschluss Nr. 481/03 vom 11. Juni 2003 wird aufgehoben.

Beschluss-Nr.: 074/04

Im Ergebnis der Beschlüsse zum Haushaltssicherungskonzept Nr. 549/03 und 555/03 wird der Landrat beauftragt, die Betreuung des Wohnheimes der Staatlichen berufsbildenden Schule Arnstadt auszuschreiben und in freie Trägerschaft zu vergeben. Der Vergabevorschlag ist dem Kreistag zur Bestätigung vorzulegen.

Mit der Übernahme des Internats ist das vorhandene Personal (4 Erzieher, 1 Hausmeister) vom neuen Betreiber zu übernehmen. Die entsprechenden Stellen werden nach Übernahme aus dem Stellenplan des Landratsamtes IIm-Kreis gestrichen. Die Beschlüsse 293/96, 305/96, 362/96 und 740/99 werden aufgehoben.

Termin und Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung

Die 5. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises der Wahlperiode 2004 bis 2009 findet am

**Mittwoch, dem 26. Januar 2005, 14.00 Uhr,
im Saal des Hauses "Lindeneck", Arnstadt, Alexisweg 2**
statt.

Tagesordnung:

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Eröffnung und Begrüßung 1.1 Gedenken an das verstorbene Kreistagsmitglied und Bürgermeister der Stadt Gehren, Herrn Hartmut Breternitz 1.2 Verpflichtung eines Kreistagsmitgliedes zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben durch Handschlag vom Landrat des Ilm-Kreises 1.3 Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit 1.4 Entscheidung über die vorgeschlagene Tagesordnung 1.5 Beschlussfassung zur Genehmigung der Niederschrift über die 4. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises der Wahlperiode 2004 bis 2009 vom 08. Dezember 2004 2. Kontrolle der Realisierung der Festlegungen aus der 4. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises vom 08. Dezember 2004 3. Anfragen der Kreistagsmitglieder | <ol style="list-style-type: none"> 4. Vorstellung des ärztlichen Direktors und des stellvertretenden ärztlichen Direktors der Ilm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH 5. Einbringung des Schlussberichtes zur örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2003 des Landkreises Ilm-Kreis 6. Lesung und ggf. Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2005 sowie des Finanzplanes des Ilm-Kreises für die Jahre 2004 bis 2008 7. Bürgersprechstunde in der Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr 8. Anträge, Informationen und Mitteilungen: 9. Entscheidung von Beschlussvorlagen: 9.1 Bestätigung einer Darlehensaufnahme durch den Eigenbetrieb Kreiskrankenhaus Arnstadt 9.2 Bestätigung der Vergabeentscheidung zur Betreuung des Wohnheimes der Staatlichen Berufsbildenden Schule Arnstadt in freier Trägerschaft 9.3 Vereinbarung zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Ilm-Kreis - Um- und Ausbau des Bundes- und Landesstraßennetzes 9.4 Resolution des Kreistages des Ilm-Kreises zur beabsichtigten Neugliederung der Verwaltungsstruktur im Bereich der staatlichen Landwirtschaftsämter und der staatlichen Forstämter für das Gebiet des Ilm-Kreises |
|--|--|

Hortsatzung des Ilm-Kreises

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils aktuellen Fassung und den Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortKBVO) vom 12. Februar 2001 (GVBl. Nr. 2 S. 16) in der Fassung vom 11. Juni 2004 sowie des § 25 a des Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) vom 12. Januar 1993 (GVBl. S. 45), in der jeweils aktuellen Fassung, und der §§ 10 Abs. 1, 13 Abs. 2 und 16 Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) vom 6. August 1993 (GVBl. S. 445), in der jeweils aktuellen Fassung, und des § 49 Abs. 1 der Thüringer Schulordnung (ThürSchulO) vom 20. Januar 1994, in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Kreistag des Ilm-Kreises folgende Satzung beschlossen :

Satzung über die Benutzung der Horte an Staatlichen Grundschulen des Ilm-Kreises - Hortsatzung (HortS)

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Horte an Grundschulen (im Folgenden Schulhorte) werden vom Ilm-Kreis als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Schulhorte werden vom Schulleiter nach Anhörung der Schulleiternvertretung mit Genehmigung des Staatlichen Schulamtes festgelegt. Die Öffnungszeiten liegen in der Regel zwischen 06:00 und 17:00 Uhr. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

§ 3

An-, Ab- und Ummeldungen

(1) Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Die Anmeldung für den Schulhort erfolgt in der Regel für ein Schuljahr. Durch die Eltern/Erziehungsberechtigten ist ein Hortplatz bei der zuständigen Stelle schriftlich zu beantragen. Die regelmäßige Betreuungszeit der Kinder im Schulhort (bis zu 10 Stunden oder mehr als 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt) ist auf dem Antrag zu vermerken.

(2) Ab- und Ummeldungen müssen bis zum 15. des Monats schriftlich bei der zuständigen Stelle erfolgen und werden zum Monatsende wirksam.

(3) Die zuständige Stelle nach Absatz 1 und 2 ist die jeweilige Schule, die das Kind besucht. Die schriftlichen Anträge nach Abs. 1 und 2 werden durch die Schule an das Schulverwaltungsamt des Ilm-Kreises, als bescheiderlassende Behörde,

weitergeleitet. Zur Feststellung der Abmeldung gilt der Eingangsvermerk der Schule auf dem Formular.

(4) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Hortplatz. Das Kind kann nach Anhörung der Eltern vom weiteren Besuch des Schulhortes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Leiter des Schulverwaltungsamtes. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 4

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Hortes wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 5

Personenbezogene Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in den Schulhort, die Festsetzung und Kontrolle der Zahlungen werden folgende personenbezogene Daten erhoben und in automatisierten Dateien verarbeitet :

- a) Stammdaten :
 - Name, Vorname und Anschrift des anzumeldenden Kindes
 - Name und Anschrift der Eltern (Antragsteller)
 - freiwillig : Telefonnummer der Eltern
 - ggf. Bankverbindung des Zahlungspflichtigen bei Erteilung der Einzugsermächtigung
- b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:
 - Aufenthaltsdauer im Hort > 10 Stunden/Woche (ja/nein)
 - Daten zum tageweisen Aufenthalt im Hort
 - Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung und Geburtsdaten
 - Bezug von Leistungen nach dem BSHG (ja/nein) ab 1.1.2005 nach SGB II (ja/nein) und SGB XII (ja/nein)

(2) Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt unverzüglich nach Abmeldung des Kindes durch die Eltern und der vollständigen Begleichung der Benutzungsgebühren. Die Einzugsermächtigung bleibt im Gegensatz zum Vorgenannten bis zum Widerruf durch den Zahlungspflichtigen bestehen.

§ 6

Verwendung der Gebühren

(1) Den Schulhorten stehen 35 % der Gesamteinnahmen der Benutzungsgebühren nach dieser Satzung für die Eigenverwendung zur Verfügung. Verantwortlich für die Verwendung der

Gebühren ist der Schulleiter als Hortleiter und der Hortkoordinator. Über die Verwendung ist der Nachweis zu führen. Abrechnungs- und Verwendungszeitraum für die Gelder ist das jeweilige Kalenderjahr.

(2) Der Schulträger behält 65 % der zur Verfügung stehenden Gesamteinnahmen der Benutzungsgebühren nach dieser Satzung zur teilweisen Deckung der entstandenen Betriebskosten ein.

§ 7

Inkrafttreten

Die Hortsatzung tritt rückwirkend zum 1. August 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hortsatzung vom 22. Juni 2001 außer Kraft.

Arnstadt, den 22. Dezember 2004

**Dr. Senglaub
Landrat**

- Siegel -

Hortgebührensatzung des IIm-Kreises

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der jeweils aktuellen Fassung, der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der jeweils aktuellen Fassung, des § 2 Abs. 1 des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes (ThürSchFG) vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 366), in der jeweils aktuellen Fassung, des § 4 der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - HortkBVO) vom 12. Februar 2001 (GVBl. Nr. 2 S. 16) in der Fassung vom 11. Juni 2004 sowie § 4 der Satzung über die Benutzung der Horte an Staatlichen Grundschulen des IIm-Kreises - HortS - hat der Kreistag des IIm-Kreises folgende Satzung beschlossen :

Gebührensatzung zur Satzung des IIm-Kreises über die Benutzung der Horte an Staatlichen Grundschulen des IIm-Kreises - Hortgebührensatzung (HortGS) -

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Horte an Grundschulen (im Folgenden Schulhorte) in Trägerschaft des IIm-Kreises.

§ 2

Gebührenerhebung

Der IIm-Kreis erhebt für die Benutzung der Schulhorte Benutzungsgebühren i. S. d. § 4 ThürHortkBVO nach Maßgabe dieser Satzung (Beteiligung an den Betriebskosten der Horte).

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern des im Schulhort aufgenommenen Kindes. Die Eltern haften als Gesamtschuldner. Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind lebt.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Schulhort und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes. Bei nicht fristgerechter Abmeldung ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Kreiskasse bargeldlos zu entrichten. Im Falle einer erteilten Einzugsermächtigung werden die fälligen Beträge termingemäß durch den IIm-Kreis eingezogen.
- (3) Eine Zahlung der Gebühren direkt im Schulhort oder in der Schule ist nicht zulässig.

§ 6

Benutzungsgebühr

- (1) Für jedes Kind, das zur Betreuung im Schulhort angemeldet ist, sind im Voraus Benutzungsgebühren nach Maßgabe der §§ 7 und 8 durch die Eltern zu leisten. Für den Monat, in welchem der überwiegende Teil der Schließzeit in die Sommerferien fällt, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Beträgt die Anzahl der Schultage in dem Monat, in dem die Schule beginnt, elf Tage oder weniger, ermäßigt sich bei Schulanfängern die zu berechnende Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr um die Hälfte; bei weniger als fünf Schultagen entfällt die monatliche Benutzungsgebühr.
- (3) Für jedes Kind, das ausschließlich in den Ferien im Schulhort betreut wird, haben die Eltern im Voraus eine Benutzungsgebühr je Tag sozial gestaffelt nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 bis 6 zu leisten.

§ 7

Soziale Staffelung der Benutzungsgebühr

- (1) Die soziale Staffelung der Benutzungsgebühr erfolgt nach dem Einkommen und der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten allein Erziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft im Sinne des § 122 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) - ab 1.1.2005 im Sinne des § 20 SGB XII - leben, und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (2) Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehört das Einkommen der Eltern. Leben die Eltern getrennt, so werden das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt, das Einkommen des Kindes und auch das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehepartners oder eines mit dem Elternteil in einer eheähnlichen Gemeinschaft im Sinne des § 122 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) - ab 1.1.2005 im Sinne des § 20 SGB XII - lebenden Partners berücksichtigt. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Berechnung des Einkommens die Bestimmungen des § 76 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 BSHG - ab 1.1.2005: des § 82 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB XII.

§ 8

Bemessungsgrundlage

- (1) Für die Zuordnung zu den jeweiligen Einkommensgruppen nach den Abs. 2 und 4 sind die nach § 7 Abs. 3 zu berücksichtigenden Einkommen maßgebend. Die Höhe des durchschnittlichen monatlichen zu berücksichtigenden Einkommens ist durch Vorlage von Gehalts-, Lohn- oder Bezügebescheinigungen und/oder Bescheinigungen über öffentliche Sozialleistungen oder anderen als Einkommensnachweis geeignete Unterlagen mindestens für die der Hortanmeldung des Kindes vorangegangenen drei Monate gegenüber dem Schulverwaltungsamt des IIm-Kreises nachzuweisen. Hat kein oder kein vollständiger Einkommensnachweis vorgelegen, so erfolgt die Zuordnung zu der Einkommensgruppe nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bzw. Abs. 4 Satz 1 Nr. 3. Einkommensänderungen sind dem Schulverwaltungsamt des IIm-Kreises unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 1 Satz 1 beträgt bei einem nach Abs. 1 ermittelten monatlichen Einkommen:

1. bis 920 EUR	0 EUR
2. über 920 EUR bis 1.432 EUR	10 EUR
3. über 1.432 EUR	20 EUR
- (3) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr nach Abs. 2 ermäßigt sich auf Antrag um 40 vom Hundert für jedes Kind, welches lediglich für einen Zeitraum bis zu zehn Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt angemeldet ist. Bei der Berechnung der Betreuungszeiten bleiben Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichtes anfallen, unberücksichtigt.
- (4) Die Höhe der Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 3 beträgt bei einem nach Abs. 1 ermittelten monatlichen Einkommen:

1. bis 920 EUR	0 EUR
2. über 920 EUR bis 1.432 EUR	0,90 EUR
3. über 1.432 EUR	1,80 EUR

 pro Tag.
- (5) Eltern, deren nach Abs. 1 nachgewiesenes Einkommen die Höhe der Leistungen nicht übersteigt, die ihnen entsprechend ihren Verhältnissen nach dem Bundessozialhilfegesetz - ab dem 1.1.2005 nach dem SGB XII - monatlich laufend zum Unterhalt zu gewähren wären, kann in entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Betriebskostenbeteiligung nach Abs. 2 und 4 auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.
- (6) Die Höhe der Benutzungsgebühren nach den Abs. 2 bis 4 ermäßigt sich auf Antrag:

1. bei zwei Kindern einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, um 25 vom Hundert,
 2. bei drei Kindern einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, um 50 vom Hundert.
- Bei Familien mit mehr als drei Kindern, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, werden für das vierte und jedes weitere Kind keine Benutzungsgebühr erhoben. Die Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen, insbesondere einer Bescheinigung über den Bezug von Kindergeld, nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, entfällt die Ermäßigung nach Abs. 6. Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind dem Schulverwaltungsamt des IIm-Kreises unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich mitzuteilen.

(7) Besucht ein Kind auf schriftlichen Antrag der Eltern außerhalb der Ferienzeiten in begründeten Ausnahmefällen zeitlich begrenzt tageweise den Schulhort, so wird die Tagesgebühr nach § 6 Abs. 3 berechnet.

§ 9

Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Das Landratsamt erlässt einen Gebührenbescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Über den Bezug von Sozialhilfe, oder Leistungen gemäß SGB II / SGB XII, ist eine Bescheinigung der zuständigen Behörde vorzulegen. Wird ein Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig vor dem Fälligkeitstermin nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung

erbracht, so sind die Gebühren für ein kindergeldberechtigtes Kind nach § 8 Abs. 2 und 4 dieser Satzung festzusetzen.
 (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht, der Wegfall des Bezuges über öffentliche Sozialhilfe oder Leistungen gemäß SGB II / SGB XII und die Änderung des monatlichen Einkommens sind dem Schulverwaltungsamt des IIm-Kreises unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Änderungen werden im Folgemonat durch Neuberechnung der Benutzungsgebühren berücksichtigt.

§ 10

Gebührenerstattung

Unregelmäßige Teilnahme an der Hortbetreuung ist möglich, hat jedoch keine Auswirkung auf die monatliche Benutzungsgebühr gemäß § 8 dieser Satzung.

§ 11

Inkrafttreten

Die geänderte Hortgebührensatzung tritt rückwirkend zum 1. August 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hortgebührensatzung vom 1. August 2001 außer Kraft.

Arnstadt, den 22. Dezember 2004

Dr. Senglaub
Landrat

- Siegel -

Thüringer Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Waldteiche am Brandberg" vom 09.11.2004

Aufgrund der §§ 17, 19 Abs. 3 und 20 Abs. 1 und Abs. 2 des Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) in der Fassung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2003 (GVBl. S. 393) und aufgrund des § 111 Abs. 1 und Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), verordnet der Landrat des IIm-Kreises als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Schutzgegenstand, Grenze des Schutzgebietes

(1) Die in der Flur 14 der Gemarkung Gräfinau-Angstedt der Einheitsgemeinde Wolfsberg im IIm-Kreis liegenden Teiche, Bachläufe, Röhrichte und Waldflächen, etwa 3 km südöstlich von Gräfinau-Angstedt und etwa 1,5 km südöstlich des Brandberges, werden innerhalb der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze unter der Bezeichnung "Waldteiche am Brandberg" als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 2, 43 Hektar.

(3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab von 1:2000. Der Geltungsbereich ist mit einer durchgehenden, schwarzen Linie umrandet. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches (s. Seite 7 und 8).

Die Karte wird bei der unteren Naturschutzbehörde des IIm-Kreises in Arnstadt niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der der festgelegte geschützte Landschaftsbestandteil mit einer durchgehenden, schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzinhalt, Schutzzweck

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist Teil des Naturraumes Paulinzellaer Buntsandstein-Waldland.

Das durch die vielen wasserstauenden Tonschichten des Buntsandsteines angesammelte Oberflächenwasser hat zur Ausbildung von zwei Teichen, mit teilweise hochgradig spezialisierten und angepassten aquatisch und terrestrisch lebenden Pflanzen- und Tierarten, geführt. Diese Teiche sind von Erlen-

bruchwald umgeben. Im nördlichen Teil des Landschaftsbestandteiles ist ein Kleinröhricht vorhanden. Im südlichen Bereich hat sich ein Großseggenried entwickelt.

(2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,

1. Reste typischer Landschaftselemente im Paulinzellaer Buntsandstein-Waldland
- a) wegen ihrer reichhaltigen und wertvollen Flora und Fauna, ihrer Schönheit, natürlichen Eigenart und Belebung des Landschaftsbildes zu schützen,
- b) für die Erhaltung von zwei Teichen mit einer vielfältigen Ufervegetation und einer artenreichen Wasser- und Unterwasserflora mit dem Alpen-Laichkraut und eines Walzenseggen-Erlenbruchwaldes, der die Teiche umgibt zu bewahren,
- c) für den Schutz eines Kleinröhrichts, das durch Gemeine Sumpfsimse, Teich-Schachtelhalm und Brennenden Hahnenfuß charakterisiert wird und eines Großseggenriedes in der Form des Schlankseggen-Riedes zu erhalten,
2. den in Verbindung mit den lokalklimatischen Gegebenheiten entstandenen vielfältig gegliederten Biotopkomplex als Lebens- und Rückzugsraum zahlreicher landschaftstypischer, vorwiegend an feuchte Standorte gebundener und teilweise hochgradig gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Libellen-, Laufkäfer-, Heuschrecken-, Schnecken-, Muscheln-, Amphibien-, Reptilien- und Vogelarten zu sichern sowie unnötige Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten,
3. die an die Teiche, den Bachlauf, den Erlenbruchwald, das Kleinröhricht und das Großseggenried angrenzenden Waldflächen zur Vermeidung und Minimierung von Störungen und negativen Einflüssen als Pufferzonen zu sichern,
4. die Pflege und Weiterentwicklung der Teiche und den sie umgebenden Erlenbruchwald zu fördern und
5. das Gebiet als Untersuchungsgebiet für biologische und ökologische Forschungen zu erhalten.

§ 3

Verbote

(1) Es sind verboten die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2004 (GVBl. S. 76), zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre

- Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen oder bestehende auszubauen, instand zu setzen, instand zu halten, zu erneuern oder wiederherzustellen,
 4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 5. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Feuchtgebieten zu entnehmen, abzuleiten, in diese einzuleiten sowie den Wasserstand oder den Wasserdurchfluss in sonstiger Weise zu verändern,
 6. ständig oder zeitweise wasserführende Teiche und Fließgewässer oder Feuchtgebiete, einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe, neu zu schaffen, zu beseitigen oder in anderer Weise in ihrer Struktur zu verändern,
 7. Dämme neu anzulegen,
 8. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
 9. Abwässer oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
 10. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 11. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
 12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, zu beschädigen, einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 13. jagdliche Einrichtungen neu zu errichten, anzulegen oder deren Standort zu verändern,
 14. Kurrungen, Wildäcker oder Salzlecken anzulegen sowie Fütterungen aller Art zu betreiben,
 15. Zufütterungen und künstliche Fischbesatzmaßnahmen vorzunehmen oder Angelsport zu betreiben,
 16. eine Mahd der Röhrichte und Riede durchzuführen,
 17. zu kalken und zu düngen,
 18. Biozide anzuwenden sowie Klärschlämme auszubringen oder Freigärhaufen anzulegen,
 19. Drainagemassnahmen durchzuführen,
 20. Erstaufforstungen vorzunehmen,
 21. Schmuckreisig und Christbaumkulturen anzulegen sowie nicht standortheimische Gehölze anzupflanzen,
 22. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuerwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
 23. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen und
 24. eine andere als nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben.
- (2)** Ferner ist verboten:
1. den geschützten Landschaftsbestandteil mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen,
 2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten,
 3. zu reiten, zu zelten, zu lagern, zu baden, Feuer zu entfachen, Schiffs- oder Flugmodelle aller Art sowie Motocross zu betreiben,
 4. zu lärmern, Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
 5. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 und
 6. freilebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbilddaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören oder zu beunruhigen.
- #### § 4 Ausnahmen
- (1)** Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:
1. das Betreten und Befahren des geschützten Landschaftsbestandteiles durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
 2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstlich genutzten Flächen unter den folgenden Maßgaben:
- a) der Zulassung natürlicher walddynamischer Prozesse sowie der Förderung einer potenziell natürlichen Vegetation entsprechend der schon vorhandenen Baumartenzusammensetzung,
 - b) gegen eine Versauerung des Bodens zu kalken,
 - c) entzugsorientiert zu düngen,
 - d) den die Teiche umgebenden Erlenbruchwald in einer Mächtigkeit von 5 Metern zu pflegen und in seiner Entwicklung zu fördern,
 - e) Uferrandstreifen auf einer Breite von 5 Metern nicht zu kalken und nicht zu düngen;
- es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18, 20 und 21,
3. die ordnungsgemäße Jagdausübung im folgenden Umfang: die Ansitzjagd und die Ansitz-Drückjagd auf Haarwild und die Einzeljagd auf Stockenten sowie Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem oder krankgeschossenem Wild; alle übrigen Formen der Jagd und weitere Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Neuerrichtung und Standortveränderung jagdlicher Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14,
 4. die extensive Teichwirtschaft in den beiden Teichen unter den folgenden Maßgaben:
 - a) der Fischfang ist jeweils auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zu beschränken,
 - b) der Fischbesatz ist nur in der Zeit vom 1. März bis zum 15. April mit Karpfen und Schleie vorzunehmen:
 - im oberen Teich mit bis zu 150 Stück Karpfen und/oder Schleie,
 - im unteren Teich mit bis zu 30 Stück Karpfen k2,
 - c) die Zufütterung darf nur mit Getreide bis zu 50 Kilogramm pro Jahr für beide Teiche erfolgen,
 - d) ein Ablassen der Teiche darf nur zum Abfischen und für Sanierungsmaßnahmen erfolgen;
- es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nr. 3,
5. die Ausübung der Angelfischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 6. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; freigestellt bleiben kurzfristige Absperrungen während forstlicher Arbeiten,
 7. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 8. Gehölzpflegemaßnahmen und die Mahd der Dämme in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar,
 9. die Instandsetzung und Instandhaltung der Dämme in der vorhandenen Länge, Höhe und Breite mit natürlichem Material in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar; die darüber hinausgehende Instandsetzung und Instandhaltung der Dämme sowie Unterhaltungsmaßnahmen an den Teichen einschließlich deren Zu- und Abläufe im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 10. die Instandsetzung und Instandhaltung der befestigten Wege in der vorhandenen Breite und Ausgestaltung mit gebietstypischem Material in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar; die darüber hinausgehende Instandsetzung und Instandhaltung von Wegen, Pfaden, Steigen und Plätzen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 11. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Bachläufen und Gräben, ober- und unterirdischen Leitungen der Wasserwirtschaft, Energiewirtschaft und der Telekommunikation im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 12. die Nutzung von geodätischen Festpunkten; ihre Instandsetzung und Instandhaltung sowie eine Neuanlage im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde und
 13. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.
- (2)** Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarung durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36 a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 7

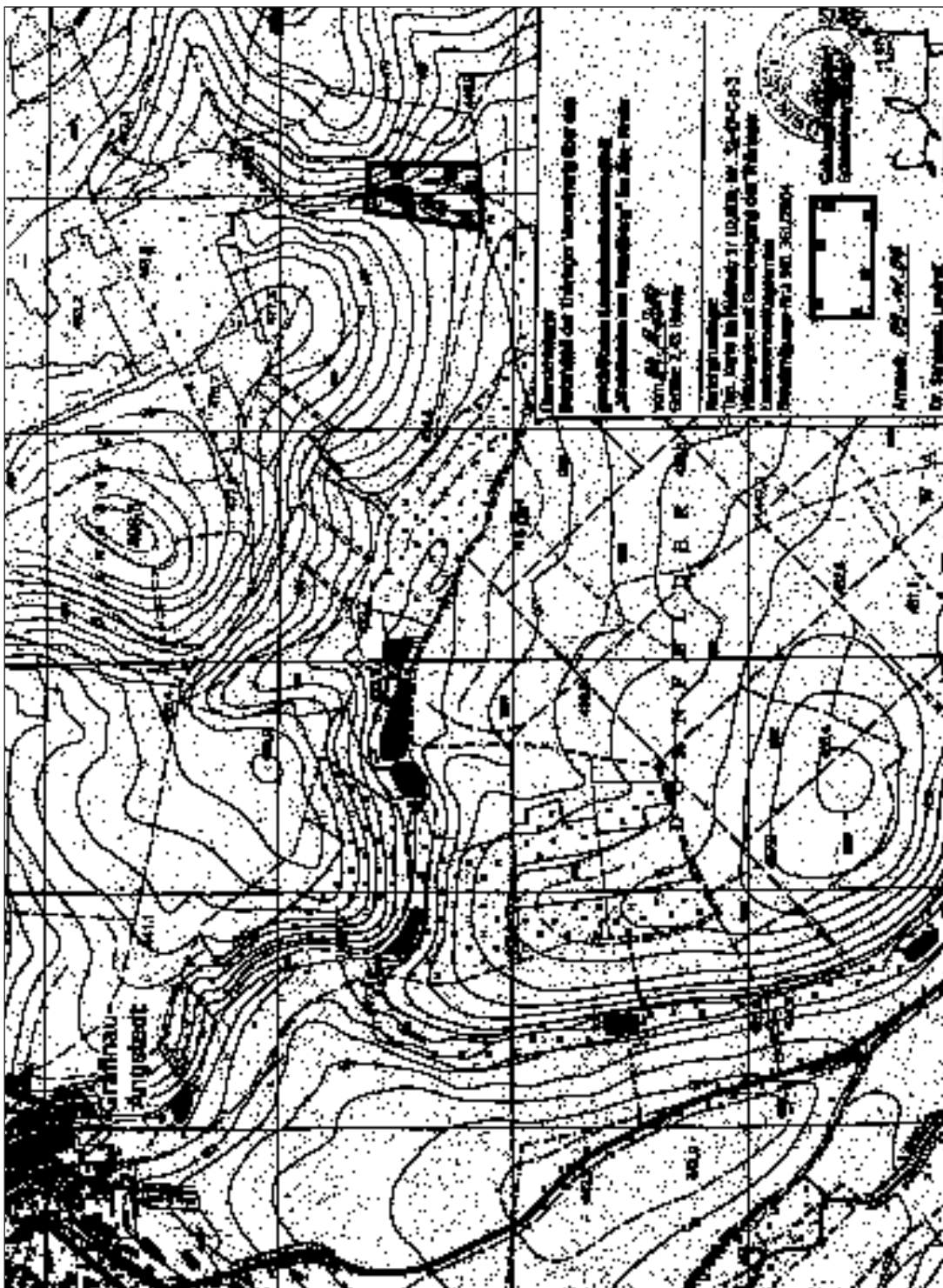
In-Kraft-Treten

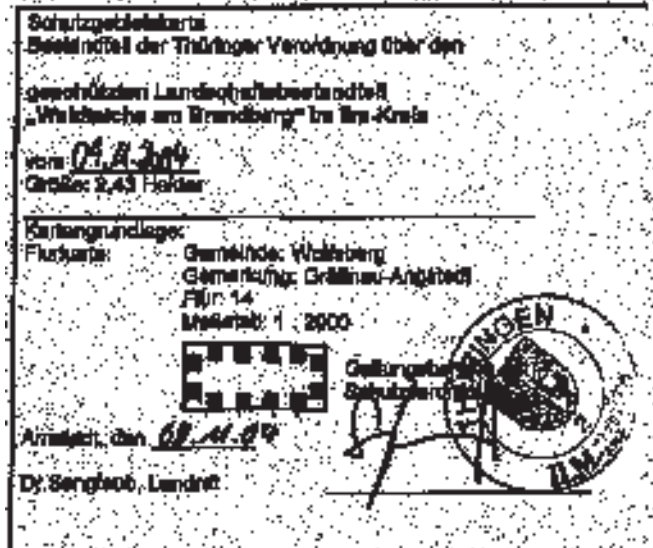
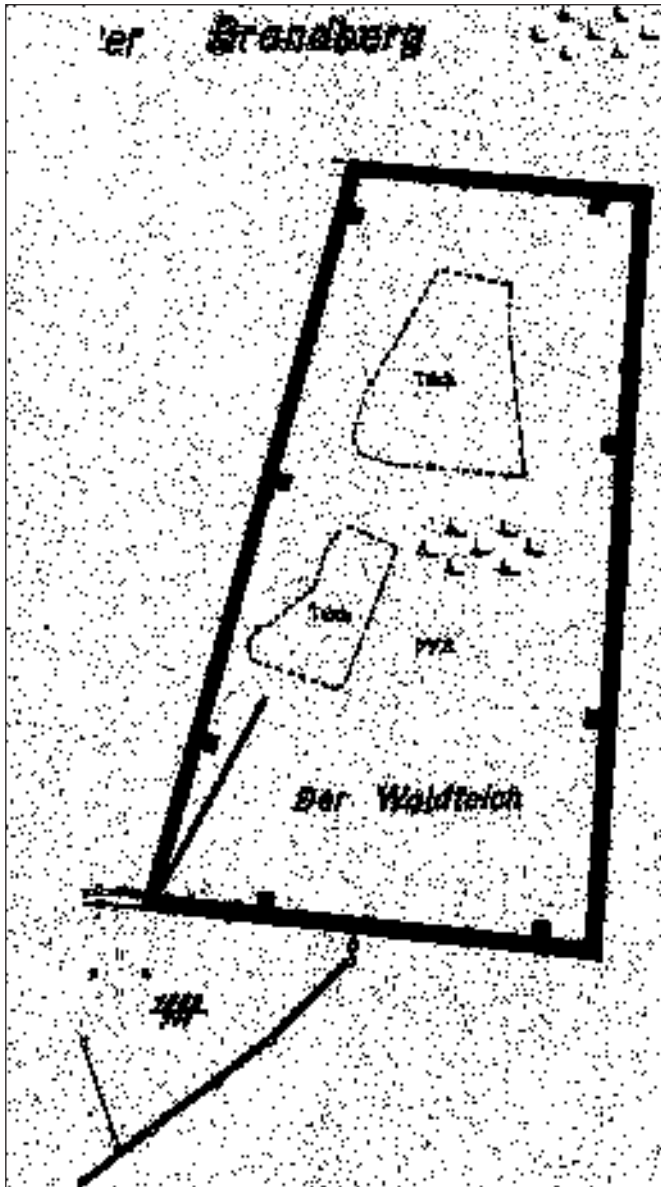
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Arnstadt, den 09.11.2004

Dr. Senglaub
Landrat

Anlage: Übersichtskarte des geschützten Landschaftsbestandteils "Waldteich am Brandberg"





Thüringer Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil “Feuchtwiesen und Teiche am Brandberg” vom 09.11.2004

Aufgrund der §§ 17, 19 Abs. 3 und 20 Abs. 1 und Abs. 2 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) in der Fassung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2003 (GVBl. S. 393) und aufgrund des § 111 Abs. 1 und Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), verordnet der Landrat des Irm-Kreises als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Schutzgegenstand, Grenze des Schutzgebietes

(1) Die in der Flur 15 der Gemarkung Gräfinau-Angstedt der Einheitsgemeinde Wolfsberg im Irm-Kreis liegenden Bachläufe, Quellen, Teiche, Feucht- und Bergwiesen, Wald- und Grünlandflächen, etwa 1,5 km östlich von Gräfinau-Angstedt und etwa 0,5 km nordöstlich des Brandberges, werden innerhalb der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze unter der Bezeichnung “Feuchtwiesen und Teiche am Brandberg” als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 7,77 Hektar.

(3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab von 1:2000. Der Geltungsbereich ist mit einer durchgehenden, schwarzen Linie umrandet. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches (s. Anlage Seite 11).

Die Karte wird bei der unteren Naturschutzbehörde des Irm-Kreises in Arnstadt niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der der festgelegte geschützte Landschaftsbestandteil mit einer durchgehenden, schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzinhalt, Schutzzweck

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen Bachlauf mit typischen, überwiegend naturnahen Sumpfhochstaudenfluren und Erlenbruchsäumen sowie den Begleitstrukturen Feuchtwiesen und Bergwiesen. Im nordöstlichen Teil liegen zwei stark verlandete Teiche, die von Erlenbruchwald umgeben sind. Im südöstlichen Bereich befindet sich Grünland. Aufgrund des geologischen Untergrundes aus Buntsandstein weisen die Bergwiesen, Feuchtwiesen und Grünländer einen mageren Charakter auf.

Dieses so reich strukturierte Gebiet stellt einen typischen Ausschnitt des Paulinzellaer Buntsandstein-Waldlandes dar. Es bildet die Grundlage für einen außergewöhnlichen floristischen und faunistischen Artenreichtum mit zum Teil stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Arten.

(2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,

1. Reste typischer Landschaftselemente im Paulinzellaer Buntsandstein-Wadland
 - a) wegen ihrer floristischen und faunistischen Artenvielfalt, ihrer Schönheit, natürlichen Eigenart und Belebung des Landschaftsbildes zu schützen,
 - b) insbesondere für die Erhaltung eines von Binsenried, Sumpfhochstaudenflur und Erlenbruchsaum begleiteten naturnahen Bachlaufes, von zwei von Erlenbruchwald umgebenen, im Verlandungsbereich mit Flutrasen besetzten Teichen, verschiedener Formen von Feuchtwiesen wie der Waldsimen-Wiese, der Brustwurz-Kohldistel-Feuchtwiese und der Trollblumen-Schlangenknöterich-Wiese, eines Borstgras-Torfbinsen-Rasens und einer Bergwiese in Form einer Waldstorchschnabel-Goldhafer-Wiese zu bewahren,
 2. einerseits den durch extensive menschliche Nutzung entstandenen störungsarmen, weitgehend nährstoffarmen und unzerschnittenen Charakter von Teilen des Landschaftsbestandteiles zu erhalten und seine natürliche Entwicklung zu fördern, jedoch auch andererseits die durch traditionelle Nutzung wie Grünland-, Weide- und Forstwirtschaft natürlich geprägte Eigenart und Schönheit anderer Teile, durch eine abgestimmte land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung zu erhalten,
 3. die an die Feuchtwiesen, Bergwiesen, Bachläufe und Teiche angrenzenden Wald- und Grünlandflächen zur Vermeidung und Minimierung von Störungen und negativen Einflüssen als Pufferzonen zu sichern,
 4. den in Verbindung mit den lokalklimatischen Gegebenheiten entstandenen vielfältig gegliederten Biotopkomplex als Lebens- und Rückzugsraum, Brut-, Rast- und Nahrungsplatz und Überwinterungsort für die dortigen Lebensgemeinschaften zu sichern und die zahlreichen, vorwiegend an feuchte Standorte gebundenen und teilweise hochgradig gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Schmetterlings-, Libellen-, Hummel-, Laufkäfer-, Heuschrecken-, Schnecken-, Muscheln-, Amphibien-, Reptilien- und Vogelarten zu erhalten, zu schützen und vor nachteiligen Veränderungen zu bewahren sowie unnötige Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten,
 5. die Grünlandflächen als Standort hochgradig gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten wie der Sibirischen Schwertlilie, der Trollblume und des Breitblättrigen Knabenkrautes zu sichern,
 6. die Pflege und Weiterentwicklung der Orchideenbestände zu fördern,
 7. im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen; ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung
 - a) folgenden Lebensraum: Feuchte Hochstaudenfluren sowie
 - b) folgende Tierart: Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling zu schützen,
 8. das Gebiet als Untersuchungsgebiet für biologische und ökologische Forschungen zu erhalten sowie
 9. die durch Beschluss des Rates des Kreises Ilmenau vom 27. Dezember 1989 geschützten Flächennaturdenkmale "Feuchtwiese am Nordhang des Brandberges" und "Feuchtwiese und Teiche auf dem Brandberg" (Beschlussnummer: 146/15./89) in den geschützten Landschaftsbestandteil "Feuchtwiesen und Teiche am Brandberg" zu überführen.
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 5. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Feuchtgebieten zu entnehmen, abzuleiten, in diese einzuleiten sowie den Wasserstand oder den Wasserdurchfluss in sonstiger Weise zu verändern,
 6. ständig oder zeitweise wasserführende Teiche und Fließgewässer oder Feuchtgebiete, einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe, neu zu schaffen, zu beseitigen oder in anderer Weise in ihrer Struktur zu verändern,
 7. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
 8. Abwässer oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
 9. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 10. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
 11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, zu beschädigen, einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 12. jagdliche Einrichtungen neu zu errichten, anzulegen oder deren Standort zu verändern,
 13. Kirtungen, Wildäcker oder Salzlecken anzulegen sowie Fütterungen aller Art zu betreiben,
 14. Zufütterungen und künstliche Fischbesatzmaßnahmen vorzunehmen oder Angelsport zu betreiben,
 15. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern,
 16. eine intensive Beweidung der Feucht- und Bergwiesen durchzuführen,
 17. zu kalken,
 18. zu düngen und Biozide anzuwenden sowie Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
 19. Drainagemaßnahmen durchzuführen,
 20. Erstaufforstungen vorzunehmen,
 21. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen sowie nicht standortheimische Gehölze anzupflanzen,
 22. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuerwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
 23. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen und
 24. eine andere als nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. den geschützten Landschaftsbestandteil mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege oder der markierten Wanderwege zu betreten,
3. außerhalb der befestigten Wege oder markierten Reitwege zu reiten,
4. außerhalb der befestigten oder als Radweg ausgewiesenen und entsprechend markierten Wege mit dem Fahrrad zu fahren,
5. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, Schiffs- oder Flugmodelle aller Art sowie Motocross zu betreiben,
6. zu lärmern, Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und
8. freilebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören oder zu beunruhigen.

**§ 3
Verbote**

(1) Es sind verboten die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2004 (GVBl. S. 76), zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen oder bestehende auszubauen, instand zu setzen, instand zu halten, zu erneuern oder wiederherzustellen,

**§ 4
Ausnahmen**

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten und Befahren des geschützten Landschaftsbestandteiles durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter den folgenden Maßgaben:
 - a) entzugsorientiert zu kalken,
 - b) Uferandstreifen auf einer Breite von 3 Metern nicht zu kalken und nicht zu beweidern,

- c) bei einer Beweidung mit Rindern die maximale Besatzdichte von 1,4 Großvieheinheiten pro Hektar nicht zu überschreiten; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 15, 16, 18 und 19,
 - 3. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Benutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten,
 - 4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstlich genutzten Flächen unter den folgenden Maßgaben:
 - a) der Zulassung natürlicher walddynamischer Prozesse sowie der Förderung einer potenziell natürlichen Vegetation entsprechend der schon vorhandenen Baumartenzusammensetzung,
 - b) gegen eine Versauerung des Bodens zu kalken; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18, 20 und 21,
 - 5. die ordnungsgemäße Jagdausübung im folgenden Umfang: die Ansitzjagd und die Ansitz-Drückjagd auf Haarwild sowie Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem oder krankgeschossenem Wild; alle übrigen Formen der Jagd und weitere Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Neuerrichtung und Standortänderung jagdlicher Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13,
 - 6. die Ausweisung von Wander-, Rad- und Reitwegen sowie weitere Maßnahmen zur Besucherlenkung und das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; freigestellt bleiben kurzfristige Absperrungen während forstlicher Arbeiten sowie die Erneuerung der Markierungen an den vorhandenen Wander-, Rad- und Reitwegen,
 - 7. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 - 8. die Instandsetzung und Instandhaltung der befestigten Wege in der vorhandenen Breite und Ausgestaltung mit gebietstypischem Material in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar; die Instandsetzung und Instandhaltung von markierten Wander-, Rad- und Reitwegen und den funktional dazugehörigen Einrichtungen in der für Wander-, Rad- und Reitwege typischen und erforderlichen Art und Weise; die darüber hinausgehende Instandsetzung und Instandhaltung von Wegen, Pfaden, Steigen und Plätzen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 - 9. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Gewässern und Gräben, ober- und unterirdischen Leitungen der Wasserwirtschaft, Energiewirtschaft und der Telekommunikation im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 - 10. die Nutzung von geodätischen Festpunkten; ihre Instandsetzung und Instandhaltung sowie eine Neuanlage im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 - 11. das Befahren des Weges Flurstück 932, Flur 15, Gemarkung Gräfinau-Angstedt, Gemeinde Wolfsberg durch die Wanderfreunde Gräfinau-Angstedt e. V. zur Ausrichtung ihrer traditionellen Wandertreffen,
 - 12. das Betreten der Flurstücke 1159/794, 1178/795 und 1179/795, Flur 15, Gemarkung Gräfinau-Angstedt, Gemeinde Wolfsberg während der traditionellen Wanderungen der Wanderfreunde Gräfinau-Angstedt e. V.; es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nr. 5 und
 - 13. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.
- (2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn
 - 1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend EUR geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt der Beschluss des Rates des Kreises Ilmenau vom 27. Dezember 1989 über die Flächennaturdenkmale "Feuchtwiese am Nordhang des Brandberges" und "Feuchtwiese und Teiche auf dem Brandberg" (Beschlussnummer: 146/15./89) außer Kraft.

Arnstadt, den 09.11.2004

Dr. Senglaub
Landrat

Anlage siehe nächste Seite



IMPRESSUM

**Amtsblatt
des IIm-Kreises**

Herausgeber: IIm-Kreis

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Dr. Michael Schaefer, Landratsamt IIm-Kreis
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt
Telefon: 0 36 28 -73 84 50, Fax: 0 36 28 -73 84 57
E-Mail: ksa@ilm-kreis.de

Zuständig für Anzeigenteil: Werner Stracke

Erreichbar unter der Anschrift des Verlages.
Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

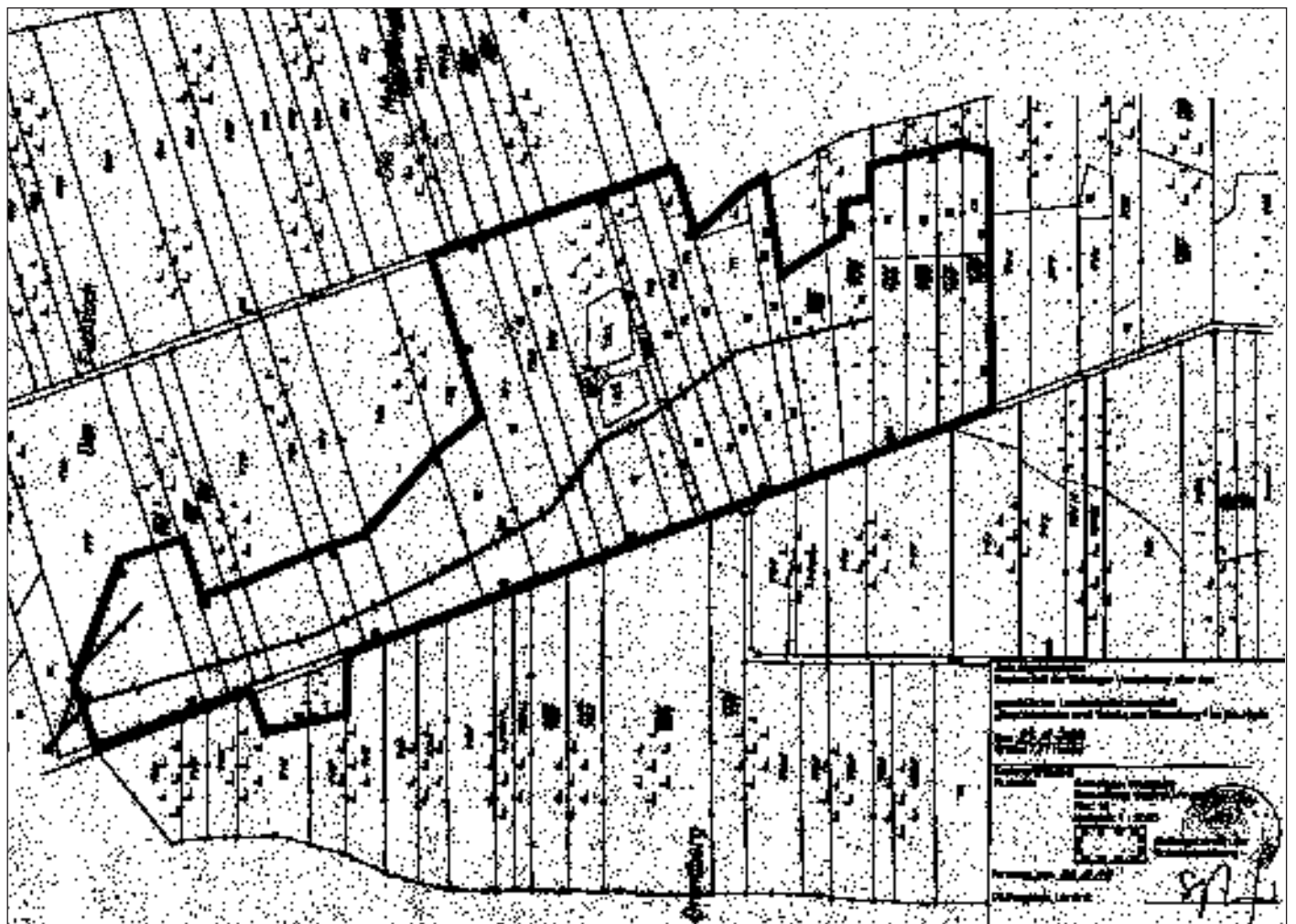
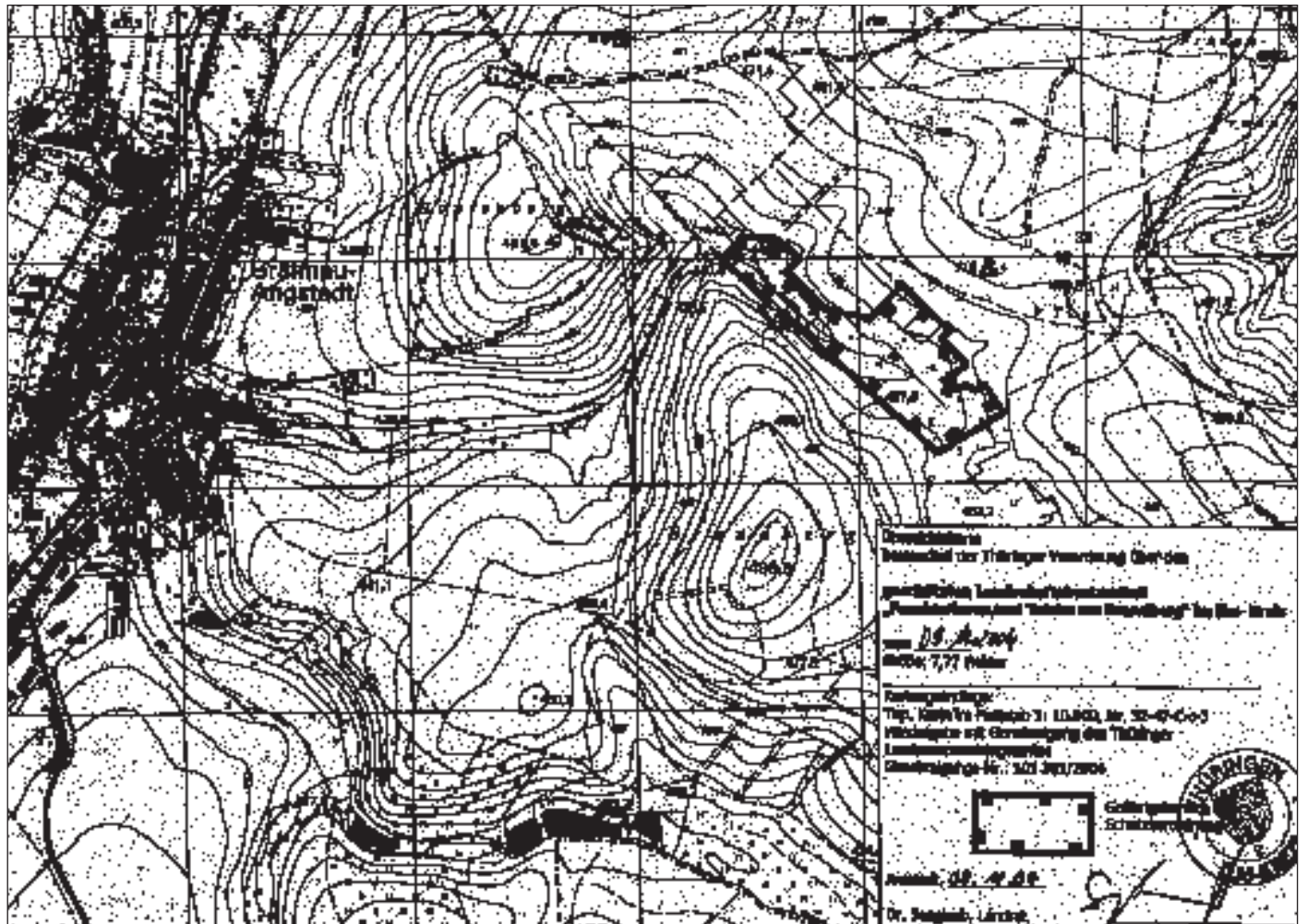
Herstellung: Verlag + Druck Linus Wittich GmbH
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 15

Erscheinungs- und Verbreitungsweise:

Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im IIm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt IIm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.



Anlage: Übersichtskarte des geschützten Landschaftsbestandteils "Feuchtwiesen und Teiche am Brandberg"



Thüringer Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil "Quellmoor am Brandberg" vom 09.11.2004

Aufgrund der §§ 17, 19 Abs. 3 und 20 Abs. 1 und Abs. 2 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) in der Fassung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2003 (GVBl. S. 393) und aufgrund des § 111 Abs. 1 und Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), verordnet der Landrat des IIm-Kreises als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Schutzgegenstand, Grenze des Schutzgebietes

(1) Die in der Flur 14 und 15 der Gemarkung Gräfinau-Angstedt der Einheitsgemeinde Wolfsberg im IIm-Kreis liegenden Bachläufe, Quellen, Flachmoore, Feuchtwiesen, Röhrichte, Wald- und Grünlandflächen, etwa 2 km südöstlich von Gräfinau-Angstedt und etwa 0,5 km östlich des Brandberges, werden innerhalb der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze unter der Bezeichnung "Quellmoor am Brandberg" als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 7,40 Hektar.

(3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab von 1:2000. Der Geltungsbereich ist mit einer durchgehenden, schwarzen Linie umrandet. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches (s. Anlage S. 14).

Die Karte wird bei der unteren Naturschutzbehörde des IIm-Kreises in Arnstadt niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der der festgelegte geschützte Landschaftsbestandteil mit einer durchgehenden, schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzinhalt, Schutzzweck

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil stellt einen Ausschnitt aus dem Naturraum Paulinzellaer Buntsandstein-Waldland dar.

Eine floristisch sehr wertvolle Ausbildung eines kalkreichen Flachmoores sowie verschiedene Sukzessionsstadien von aufgelassenen Feuchtwiesen, in denen zahlreiche stark gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Pflanzen- und Tierarten siedeln, charakterisieren das Gebiet. Im Südteil hat sich nach Aufgabe der Grünlandnutzung ein Schilfröhricht entwickelt, das vor allem für schilfbewohnende Vogel- und Insektenarten einen wertvollen Lebensraum darstellt. Von herausragender Bedeutung ist das Vorkommen der vom Aussterben bedrohten Hartmans-Segge, die hier noch ihr reichstes Vorkommen in Thüringen besitzt. Im südwestlichen Teil schließen sich Weideflächen an. Das gesamte Gebiet wird von einem, vor allem aus Sickerquellen gespeisten, Bachlauf durchzogen, der von typischen, überwiegend naturnahen Sumpfhochstaudenfluren begleitet wird.

Der geologische Untergrund aus sandigen, mergeligen und tonigen Schichten des Oberen Buntsandsteins bedingt den überwiegend mageren Charakter der Feuchtwiesen, Grünlandbrachen und Weideflächen.

(2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,

1. Reste typischer Landschaftselemente im Paulinzellaer Buntsandstein-Waldland
- a) wegen ihrer floristischen und faunistischen Artenvielfalt, ihrer Schönheit, natürlichen Eigenart und Belebung des Landschaftsbildes zu schützen,
- b) insbesondere für die Erhaltung eines Kalkflachmoores mit verschiedenen Seggenarten, vorrangig Hartmans-Segge, Davall-Segge, Schuppen-Segge, Wiesen-Segge und Hirse-Segge und Orchideenarten wie Sumpf-Sitter und Breitblättriges Knabenkraut, eines naturnahen, vor allem aus Sickerquellen gespeisten Bachlaufes mit Sumpfhochstaudenflur,

verschiedener Sukzessionsstadien von aufgelassenen Feuchtwiesen wie der Pfeifengras-Feuchtwiese, von Borstgrasrasen und eines flächigen Schilfröhrichts, zu bewahren,

2. einerseits den durch extensive menschliche Nutzung entstandenen störungsarmen, weitgehend nährstoffarmen und unzerschnittenen Charakter von Teilen des Landschaftsbestandteiles zu erhalten und seine natürliche Entwicklung zu fördern, jedoch auch andererseits die durch traditionelle Nutzung wie Grünland-, Weide- und Forstwirtschaft natürlich geprägte Eigenart und Schönheit anderer Teile, durch eine abgestimmte land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung zu erhalten,
3. die an das Quellmoor, den Bachlauf, das Röhricht und die Feuchtwiesen angrenzenden Wald- und Grünlandflächen zur Vermeidung und Minimierung von Störungen und negativen Einflüssen als Pufferzonen zu sichern,
4. das Gebiet als Lebens- und Rückzugsraum zahlreicher landschaftstypischer, vorwiegend an feuchte Standorte gebundener und teilweise hochgradig gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Schmetterlings-, Libellen-, Hummel-, Laufkäfer-, Heuschrecken-, Schnecken-, Muscheln-, Amphibien-, Reptilien- und Vogelarten zu sichern sowie unnötige Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten,
5. die Pflege und Weiterentwicklung der Seggen- und Orchideenbestände zu fördern,
6. im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen; ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung
 - a) folgende Lebensräume: Kalkreiche Niedermoore und Feuchte Hochstaudenfluren sowie
 - b) folgende Tierart: Schmale Windelschnecke
 zu schützen,
7. das Gebiet als Untersuchungsgebiet für biologische und ökologische Forschungen zu erhalten sowie
8. das durch Beschluss des Rates des Kreises Ilmenau vom 27. Dezember 1989 geschützte Flächennaturdenkmal "Quellmoor am Brandberg" (Beschlussnummer: 146/15./89) in den geschützten Landschaftsbestandteil "Quellmoor am Brandberg" zu überführen.

§ 3

Verbote

(1) Es sind verboten die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2004 (GVBl. S. 76), zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen oder bestehende auszubauen, instand zu setzen, instand zu halten, zu erneuern oder wiederherzustellen,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Feuchtgebieten zu entnehmen, abzuleiten, in diese einzuleiten sowie den Wasserstand oder den Wasserdurchfluss in sonstiger Weise zu verändern,
6. ständig oder zeitweise wasserführende Fließgewässer oder Feuchtgebiete, einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe, neu zu schaffen, zu beseitigen oder in anderer Weise in ihrer Struktur zu verändern,
7. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
8. Abwässer oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,

9. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
10. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, zu beschädigen, einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. jagdliche Einrichtungen neu zu errichten, anzulegen oder deren Standort zu verändern,
13. Kirtungen, Wildäcker oder Salzlecken anzulegen sowie Fütterungen aller Art zu betreiben,
14. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern,
15. eine intensive Beweidung der Feuchtwiesen durchzuführen,
16. eine Beweidung des Quellmooses und des Schilfröhrichs vorzunehmen,
17. zu kalken,
18. zu düngen und Biozide anzuwenden sowie Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
19. Drainagemassnahmen durchzuführen,
20. Erstaufforstungen vorzunehmen,
21. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen sowie nicht standortheimische Gehölze anzupflanzen,
22. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
23. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen und
24. eine andere als nach § 4 zugelassene Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. den geschützten Landschaftsbestandteil mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu befahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege oder der markierten Wanderwege zu betreten,
3. außerhalb der befestigten Wege oder der markierten Reitwege zu reiten,
4. außerhalb der befestigten oder als Radweg ausgewiesenen und entsprechend markierten Wege mit dem Fahrrad zu fahren,
5. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, Schiffs- oder Flugmodelle aller Art sowie Motocross zu betreiben,
6. zu lärmern, Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und
8. freilebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören oder zu beunruhigen.

§ 4

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten und Befahren des geschützten Landschaftsbestandteiles durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter den folgenden Maßgaben:
 - a) entzugsorientiert zu kalken,
 - b) Uferstrandstreifen auf einer Breite von 3 Metern nicht zu kalken und nicht zu beweidern,
 - c) bei einer Beweidung mit Rindern die maximale Besatzdichte von 1,4 Großvieheinheiten pro Hektar nicht zu überschreiten; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 14 bis 16, 18 und 19,
3. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Benutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten,
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstlich genutzten Flächen unter den folgenden Maßgaben:
 - a) der Zulassung natürlicher walddynamischer Prozesse sowie der Förderung einer potenziell natürlichen Vegetation ent-

- sprechend der schon vorhandenen Baumartenzusammensetzung,
- b) gegen eine Versauerung des Bodens zu kalken; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18, 20 und 21,
5. die ordnungsgemäße Jagdausübung im folgenden Umfang: die Ansitzjagd und die Ansitz-Drückjagd auf Haarwild sowie Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem oder krankgeschossenem Wild; alle übrigen Formen der Jagd und weitere Maßnahmen des Jagdschutzes sowie die Neuerrichtung und Standortänderung jagdlicher Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13,
6. die Ausweisung von Wander-, Rad- und Reitwegen sowie weitere Maßnahmen zur Besucherlenkung und das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; freigestellt bleiben kurzfristige Absperrungen während forstlicher Arbeiten sowie die Erneuerung der Markierungen an den vorhandenen Wander-, Rad- und Reitwegen,
7. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
8. die Instandsetzung und Instandhaltung der befestigten Wege in der vorhandenen Breite und Ausgestaltung mit gebietstypischem Material in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar; die Instandsetzung und Instandhaltung von markierten Wander-, Rad- und Reitwegen und den funktional dazugehörigen Einrichtungen in der für Wander-, Rad- und Reitwege typischen und erforderlichen Art und Weise; die darüber hinausgehende Instandsetzung und Instandhaltung von Wegen, Pfaden, Steigen und Plätzen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
9. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Gewässern und Gräben, ober- und unterirdischen Leitungen der Wasserwirtschaft, Energiewirtschaft und der Telekommunikation im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
10. die Nutzung von geodätischen Festpunkten; ihre Instandsetzung und Instandhaltung sowie eine Neuanlage im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde und
11. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 36 a ThürNatG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn
1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.
- (2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 7

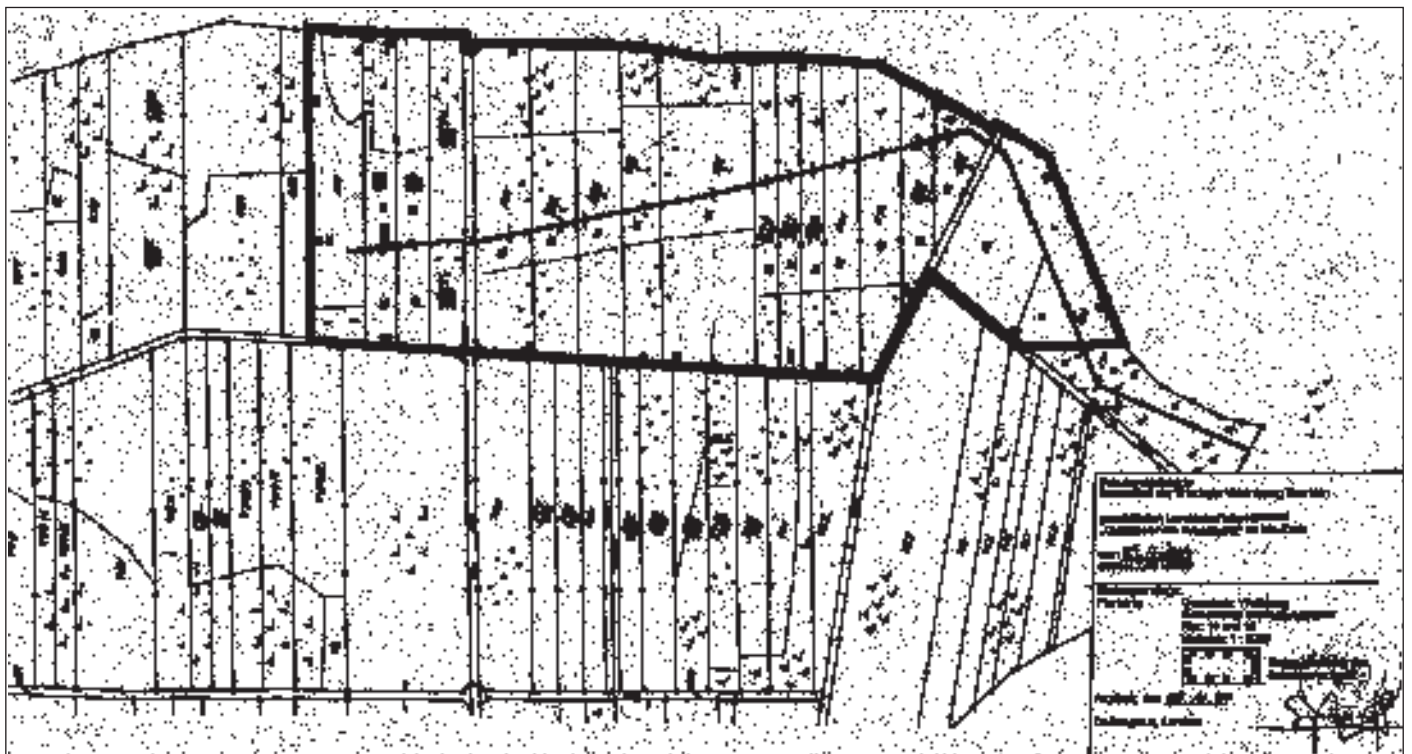
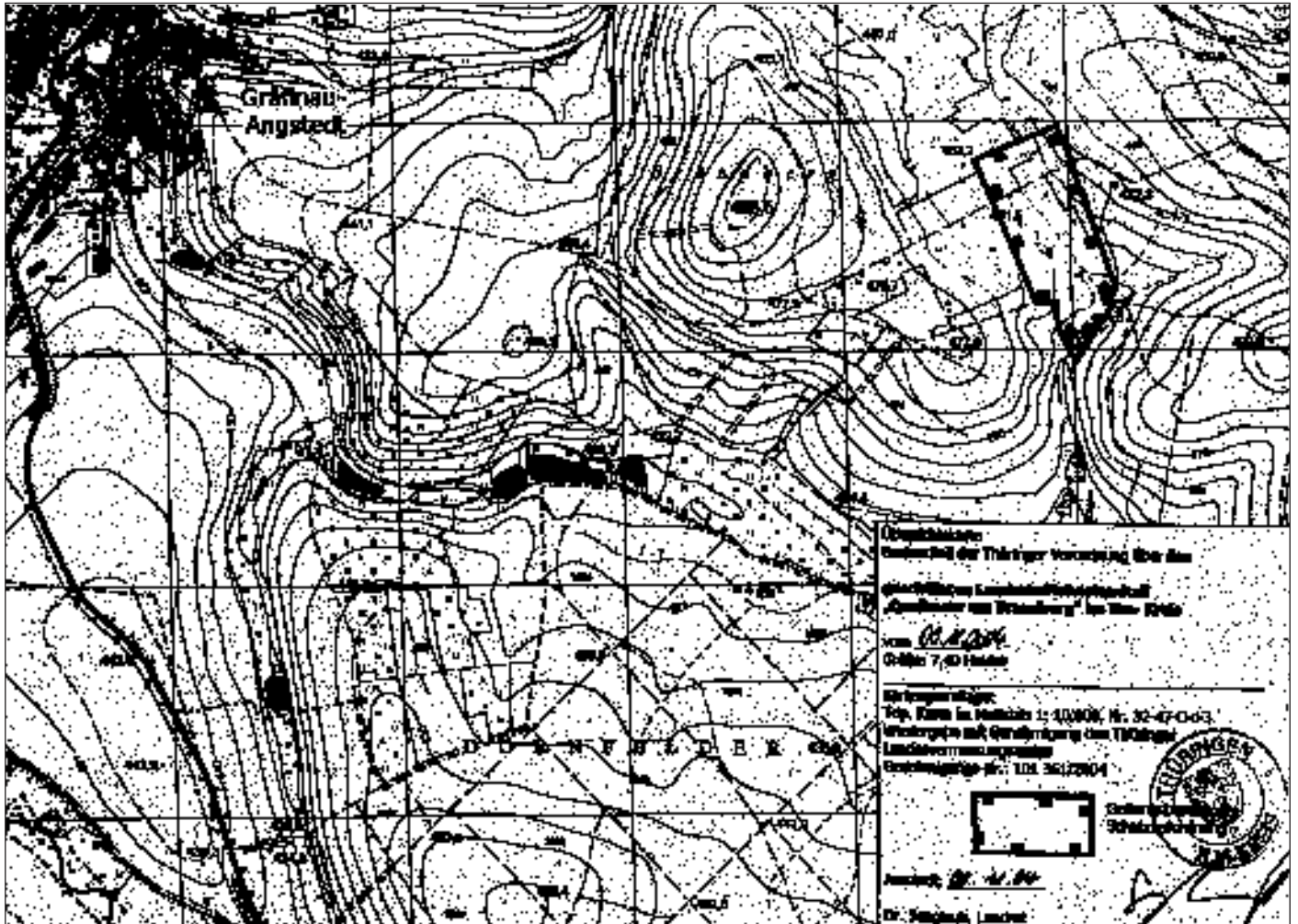
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt der Beschluss des Rates des Kreises Ilmenau vom 27. Dezember 1989 über das

Flächennaturdenkmal "Quellmoor am Brandberg" (Beschlussnummer: 146/15./89) außer Kraft.

Arnstadt, den 09.11.2004
Dr. Senglaub
Landrat

Anlage: Übersichtskarte des geschützten Landschaftsbestandteils "Quellmoor am Brandberg" im Ilm-Kreis



Änderungen in der Zuständigkeit der Bezirksschornsteinfegermeister

Mit Wirkung vom 01.01.2005 ergibt sich folgende Änderung in der Zuständigkeit der Bezirksschornsteinfegermeister des IIm-Kreises:

Ort/Ortsteil	zuständiger Bezirksschornsteinfegermeister
Altenfeld	Axel Seidler, 98746 Katzhütte, Eisfelder Str. 70
Angelroda	Renè Bucklitsch, 98693 Ilmenau, R.-Breitscheid-Str. 11
Elleben OT Gügleben	F.-Andreas Sprengler, 99326 Stadtilm, Turnv.-Jahn-Str. 2
Gehlberg	Günter Köttner, 99330 Crawinkel, Riedweg 4
Gehren OT Jesuborn	Ullrich Sorg, 98704 Langewiesen, Fichtenweg 5
Ichtershausen	Hans-Jürgen-Strache, 99310 Arnstadt, B.-Kiesew.-Str. 21
Ichtershausen OT Eischleben	Jürgen Böttner, 99330 Gräfenroda, Waldstr. 78
Ichtershausen Gewerbegebiet Thörey	Jürgen Böttner, 99330 Gräfenroda, Waldstr. 78
Ichtershausen OT Thörey	Jürgen Böttner, 99330 Gräfenroda, Waldstr. 78
Ilmenau OT Heyda	Winfried Meyer, 98693 Ilmenau-Unterpörlitz, An der Oberpörlitzer Str. 9
Ilmtal OT Behringen	Matthias Ludwig, 99423 Weimar, Brahmsstr. 31
Ilmtal OT Cottendorf	Hubert Kupfer, 98693 Ilmenau-Manebach, Schmücker Str. 28
Ilmtal OT Döllstädt	Matthias Ludwig, 99423 Weimar, Brahmsstr. 31
Ilmtal OT Ehrenstein	Matthias Ludwig, 99423 Weimar, Brahmsstr. 31
Ilmtal OT Hohes Kreuz	Silvio Barinsky, 99334 Ichtershausen, Leninstr. 13
Ilmtal OT Nahwinden	Matthias Ludwig, 99423 Weimar, Brahmsstr. 31
Kirchheim OT Bechstedt-Wagd	F.-Andreas Sprengler, 99326 Stadtilm, Turnv.-Jahn-Str. 2
Martinroda	Renè Bucklitsch, 98693 Ilmenau, R.-Breitscheid-Str. 11
Rockhausen	F.-Andreas Sprengler, 99326 Stadtilm, Turnv.-Jahn-Str. 2
Wipfratal OT Görbitzhausen	Günter Köttner, 99330 Crawinkel, Riedweg 4
Wipfratal OT Hausen	Günter Köttner, 99330 Crawinkel, Riedweg 4
Wipfratal OT Marlishausen	Silvio Barinsky, 99334 Ichtershausen, Leninstr. 13
Wipfratal OT Roda	Günter Köttner, 99330 Crawinkel, Riedweg 4

Untere Gewerbebehörde

Bekanntmachung

Der Wasser-/ Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung, Eigenbetrieb Arnstadt, Schönbrunn 9, 99310 Arnstadt beantragt zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für eine

wasserwirtschaftliche Anlage - Mischwasserkanal einschließlich Nebenanlagen in Stadtilm - Hinter dem Schloss

gemäß § 9 Abs. 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) zu bescheinigen.

Hierbei sind Grundstücke der **Gemarkung Stadtilm, Flur 4** betroffen.

Die untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Gemäß § 7 Abs. 1 SachenR-DV kann der Antrag innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an im

Landratsamt des IIm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Zimmer 228, 229, 230, 231 oder 230 Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, während der Dienstzeit bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Widerspruch gegen diesen Antrag kann ebenfalls im Landratsamt des IIm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

**Untere Wasserbehörde
IIm-Kreis**

Amtliche Bekanntmachungen anderer Institutionen und Einrichtungen

Information für die Anschlussnehmer im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG)

Zum 01.01.2005 trat das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in Kraft. Um möglichen Missverständnissen in Bezug auf einige Folgen (hier Beitragsrückzahlungen) dieser Gesetzesänderung bereits im Vorfeld zu begegnen, gibt der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung an dieser Stelle folgende Informationen bekannt:

Im Bereich der **Trinkwasserversorgung** werden künftig keine Beiträge mehr erhoben. Bereits gezahlte Beiträge werden unverzinst zurückerstattet. Hierfür räumt der Gesetzgeber den Aufgabenträgern (Zweckverbänden) einen Zeitraum von 36 Monaten ab In-Kraft-Treten des Gesetzes ein. Beträge bis zu 1.000 EUR sollen innerhalb von 13 Monaten zurückgezahlt wer-

den. Für die Rückzahlung ist kein Antrag erforderlich. Die Rückzahlung hat an den Grundstückseigentümer, den Erbbauberechtigten bzw. den Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) am Tag des In-Kraft-Tretens (01.01.2005) zu erfolgen.

Der Rückzahlungsanspruch ist ein aus dem Gesetz abgeleiteter unabhängiger Anspruch, der keine Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit der Beitragsfestsetzung hat. Bereits bestehende Beitragsbescheide verlieren daher durch die Gesetzesänderung nicht ihre Gültigkeit. Das heißt, die ursprüngliche Beitragsfestsetzung ist weiterhin wirksam. Allerdings steht deren Vollstreck-

barkeit die o. g. Neuregelung nunmehr entgegen. Bereits anhängige Verwaltungsverfahren sind daher grundsätzlich weiterzuführen.

Es wird ausdrücklich noch einmal darauf hingewiesen, dass im Trinkwasserbereich keine Rückzahlungsanträge gestellt werden müssen. Der Zweckverband wird gemäß den einschlägigen Forderungen des Gesetzgebers Beträge aus der Beitragserhebung bis zu 1.000 EUR im bereits erwähnten Zeitraum von 13 Monaten (ab 01.01.2005) zurückzahlen. Für diejenigen Berechtigten, denen darüber hinausgehende Beträge zustehen, ergeben mit der "ersten Rückzahlungsrate" Informationen zur weiteren Vorgehensweise. Exaktere terminliche Zusagen zu Rückzahlungen können aus finanztechnischen und verwaltungsmäßigen Gründen nicht gemacht werden.

Im Bereich der **Abwasserentsorgung** stellt sich die Sach- und Rechtslage etwas anders dar. Hier können die Aufgabenträger (Zweckverbände) grundsätzlich weiterhin ihren Investitionsaufwand über Gebühren und Anschlussbeiträge refinanzieren.

Lediglich in drei Ausnahmefällen sollen Beitragspflichtige privilegiert werden.

1. Für unbebaute Grundstücke entsteht die Beitragspflicht erst, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird. In diesen Fällen kann für das Grundstück, solange es unbebaut bleibt, künftig kein Beitrag mehr festgesetzt werden, sofern bisher noch keine Beitragspflicht nach alter Rechtslage entstanden ist.
2. Für bebaute Grundstücke entsteht die Beitragspflicht für die Differenz, die sich möglicherweise zwischen der maximal zulässigen und der tatsächlichen Bebauung ergibt, erst, sobald und soweit die tatsächliche Bebauung des Grundstückes erweitert wird. Hier werden künftig Beiträge nur in der Höhe festgesetzt, die sich aus der tatsächlich vorhandenen Anzahl der Vollgeschosse auf dem Grundstück ergibt.
3. Für bebaute Grundstücke entsteht die Beitragspflicht nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet des Zweckverbandes um mehr als 30 vom Hundert, also 130 %, übersteigt. Bei der Ermittlung des Durchschnittswertes ist zwischen einzelnen Nutzungsarten zu differenzieren, da nur vergleichbare Fälle auch gleich behandelt werden können. Die Privilegierung gilt auch nicht für die tatsächlich bebaute Fläche, wenn diese die durchschnittliche Fläche übersteigt. Grundstücke werden damit künftig nur mit einer Fläche bis zu 130 % des Durchschnittswertes aller Grundstücke mit vergleichbarer Nutzung veranlagt, es sei denn, ihre tatsächliche Bebauung geht darüber hinaus.

Mit In-Kraft-Treten der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (TBS-EWS) des Wasser-/ Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung am 22.10.2003 sind jedoch bereits in vielen Fällen Beitragspflichten nach alter Rechtslage wirksam entstanden. Für diese Fälle sieht der Gesetzgeber vor, dass

sich die Fälligkeit der Beiträge auf den Zeitpunkt verschiebt, zu welchem die Beiträge nach dem neuen Gesetz erst entstehen würden. Bereits gezahlte Beiträge, die danach noch nicht fällig sind, werden auf (formlosen) Antrag unverzinst zurückgezahlt und bis zum Eintritt der Fälligkeit gestundet.

Dabei sei nochmals klargestellt, dass es sich dabei der Höhe nach lediglich um die Differenz zwischen der bereits vollständig festgesetzten und der noch nicht fälligen Beitragsforderung handelt. Nur im Fall der Veranlagung eines unbebauten Grundstückes kann es daher zur vollständigen Rückzahlung kommen. Rückzahlungsberechtigt im Abwasserbereich sind laut Gesetzgeber grundsätzlich der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte bzw. der Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 EGBGB zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes (01.01.2005).

Sollte einer der genannten Ausnahmetatbestände für Sie in Betracht kommen, können Sie einen solchen Rückzahlungsantrag beim Zweckverband stellen.

Die Ermittlung der einzelnen Grenzwerte für die durchschnittlichen Grundstücksflächen wird jedoch verständlicherweise aufgrund der begrenzten personellen und verwaltungstechnischen Kapazitäten des Zweckverbandes noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Diese Werte sind, sobald ermittelt und im rechtsaufsichtlichen Genehmigungsverfahren bestätigt, dann auch in der einschlägigen Beitragssatzung für jeden Beitragspflichtigen erkennbar. Für die Satzungsanpassung wurde den Aufgabenträgern (Zweckverbänden) ein Bearbeitungszeitraum von zwölf Monaten eingeräumt.

Wir werden unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Erfassung und Änderung der Satzung einleiten. Mit Veröffentlichung der neuen Satzung können Sie dann für sich ableiten, ob Sie mit Ihrem Grundstück unter das genannte Privileg fallen und dieses in Anspruch nehmen wollen oder nicht.

Bevor die genannten Werte aber noch nicht feststehen, ist eine Antragsbearbeitung begrifflicherweise nicht möglich. Wir versichern aber allen berechtigten Antragstellern, eine Rückzahlung von Abwasserbeiträgen innerhalb der festgelegten Fristen vorzunehmen.

Im Bereich der Abwasserentsorgung gilt im Übrigen, dass bereits erfolgte Beitragsfestsetzungen durch die Gesetzesänderung nicht ihre Rechtswirksamkeit verlieren. Mögliche Rückzahlungsansprüche entstehen eigenständig und lassen bestehende Beitragspflichten unberührt. Widerspruchsverfahren sowie Gerichtsverfahren werden aus diesem Grunde grundsätzlich auch weitergeführt.

Wir werden Sie zu diesem Thema auch weiter auf dem Laufenden halten. Dazu können Sie künftig Informationen aus dem Amtsblatt des IIm-Kreises, aus der Tagespresse bzw. aus dem Internet unter www.wazv-arnstadt.de entnehmen.

Neuland **Treyße**
Verbandsvorsitzender **Werkleiter**

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen aus dem Landratsamt

Projektförderung der EU bis 2006

Für den Zeitraum bis 2006 steht mit LEADER+ ein Förderinstrumentarium zur Verfügung, welches dazu beitragen soll, ländlich geprägte Räume unter Einbezug der Menschen vor Ort weiter zu entwickeln. Damit knüpft LEADER+ an die Umsetzung von LEADER II an, setzt jedoch eigene Akzente.

LEADER+ ist eine Gemeinschaftsinitiative der Europäischen Kommission und des Freistaats Thüringen, die darauf setzt, dass sich verschiedenste lokale Akteure in Partnerschaften zusammen finden und gemeinsam eine nachhaltige, auf innovative Maßnahmen aufbauende Strategie zur Entwicklung des von ihnen abgegrenzten ländlichen Gebietes erarbeiten. Dadurch wird die ländliche Entwicklung auf eine breite Basis gestellt, regionale Besonderheiten und Potenziale finden im besonderen Maße Eingang in die Entwicklungsmodelle. Gefördert werden Projekte, die diese Entwicklungsmodelle inhaltlich tragen.

LEADER+ versteht sich dabei als Experimentierstätte für pilothafte Projekte, die sich gegenständlich orientieren an der **Ver-**

besserung der Lebensqualität, des Erholungsangebotes und der Freizeitgestaltung. In diese Strategie ist die Stärkung des ländlichen Raumes und die nachhaltige regionale Entwicklung eingebunden.

Aus der gewählten Strategie werden nachstehende Förderschwerpunkte abgeleitet:

- Förderung und Weiterentwicklung des landschaftstypischen und umweltschonenden Tourismus
- Erschließung der Siedlungen als attraktive, touristische Anlaufpunkte mit vielfältigen Umweltbildungsangeboten
- Lenkung und Förderung von landschaftsverträglichen Erholungsformen, Sicherung und Steigerung des Erholungspotentials der Landschaft, Erhaltung des traditionellen Charakters
- Schaffung von Begegnungsstätten, in denen Brauchtum dargestellt und gleichzeitig die moderne umweltgerechte Feldwirtschaft und die artengerechte Tierhaltung mit Hilfe von Videos vorgestellt werden

- Stärkung der Landwirtschaft, als einen der größten Arbeitgeber im ländlichen Raum, durch Förderung von Alternativen und die Entwicklung neuer umweltschonender Landnutzungsformen
- Entwicklung, Unterstützung und Initiierung regionaler Wirtschaftskreisläufe bei der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von nachwachsenden Rohstoffen und heimischen Produkten
- Bewahrung und Sicherung der historisch gewachsenen Siedlungsstruktur, des baulichen und kulturellen Erbes

Folgende Projekte konnten dabei speziell im Ilm-Kreis im Zeitraum 2002 - 2004 gefördert werden

- Sanierung des Lange Berg Denkmals in Herschdorf
- Jägerhütte am Langen Berg (Wildermuseum)
- Erweiterung des Infoleitsystems in der Gemeinde Neustadt a. Rstg.
- Herstellung von Flyern für den "Thüringer Geopark Drei Gleichen" (Wachsenburggemeinde)

- Herstellung von Schautafeln im Gebiet des "Thüringer Geopark Drei Gleichen" (Wachsenburggemeinde)
- Kunst & Käse Hof Görbitzhausen

Weitere Informationen zur Antragstellung in diesem Programm können bei der Lokalen Aktionsgruppe Arnstadt mit Sitz im Landwirtschaftsamt Arnstadt
Mühlweg 16
99310 Arnstadt

angefordert werden.

Ansprechpartner sind:

Frau Gutzeit, Leader+ - Managerin,

Tel. 03628 - 74790

Frau Beetz, Ltr.in. der LAG,

Tel. 03628 - 74730

lag-arn@t-online.de

Anträge auf Förderung nach diesem Programm können für das Haushaltsjahr 2005 **bis 28.02.2005** bei der Lokalen Aktionsgruppe im Landwirtschaftsamt Arnstadt eingereicht werden.

"Nächste Haltestelle: Thüringer Wald"

Unter diesem Slogan werden im mittleren Thüringer Wald zukünftig Buslinienangebote mit Tourismusangeboten verknüpft. Seit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2004 wird als erste Buslinie die Rennsteiglinie von Oberhof nach Frauenwald und Schmiedefeld gezielt beworben. Den Gästen steht ein spezielles Busfaltblatt mit Wander- und Ausflugstipps von den verschiedenen Haltestellen aus sowie ein

Fahrplaneinleger zur Verfügung. Plakat, Faltblatt und Fahrplaneinleger zum Downloaden sowie weitere Informationen finden Sie unter: www.rennsteig-bus.de.

Die Aktion "Nächste Haltestelle: Thüringer Wald" ist ein Gemeinschaftsprojekt vom Tourismusverband Thüringer Wald, dem Interessenverband Regionaler Personenverkehr Südhüringen und dem Biosphärenreservat Vessertal.

Die Mischung macht's – CD der Musikschule Arnstadt-Ilmenau erschienen

An allen Musikschulen, und natürlich auch an der des Ilm-Kreises, wird jede Menge gesungen und musiziert. Doch an kaum einer anderen Schule tut sich eine solch breite Ensemblelandschaft auf wie an der Musikschule Arnstadt-Ilmenau. Ob im Orchester, in verschiedenen Quartetten, bei der Jazzband oder mit der alten Musik - junge Menschen haben großen Spaß am musizieren miteinander. Viele von ihnen proben wöchentlich zusammen und sind in zahlreichen Musikschulkonzerten und anderen Veranstaltungen zu hören. Diese tollen Leistungen liegen nun - zumindest als "Schnappschuss" des Jahres 2004 - als CD vor.

22 Ensembles der Musikschule mit insgesamt 120 verschiedenen Musikschülern haben kurz vor den Sommerferien 2004 je ein Stück aus ihrem Repertoire beigesteuert. Die Aufnahmen geschahen während 40 Stunden im Tonstudio der Ilmenauer Musikschule, lediglich das Stück der Capella Juventa wurde in der St. Jakobuskirche eingespielt.

Die Titelidee "Mischung" entstand wegen der Verschiedenheit der Instrumente, der Ensembles und der musikalischen Genres, die auf dieser CD vereint sind.

Die CD kann zum Preis von 10 EUR in den Musikschulen Arnstadt und Ilmenau, in Arnstadt im Kultur- und Sportamt des Landkreises und am Empfang des Landratsamtes sowie in Ilmenau in der Grimmschen Buchhandlung, der Buchhandlung der TU und der Ilmenauer Bücherstube erworben werden.

Hörbeispiele, weitere Informationen und Bestellungen sind auch im Internet möglich unter www.musikschulearnstadt-ilmenau.de



Woche der erneuerbaren Energien 2005 in Vorbereitung

Die Organisatoren der diesjährigen "Woche der erneuerbaren Energien im Ilm-Kreis", die vom 23. bis 30. April unter Federführung des "Energie & Umwelt" e. V. Ilmenau stattfinden wird, beginnen in diesen Tagen mit den konkreten Vorbereitungen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Energiesituation wollen sie mit dieser Veranstaltungsreihe möglichst viele Bürger für das Thema "Erneuerbare Energien" sensibilisieren. 2005 ist dabei eine verstärkte Einbeziehung des regionalen Handwerks vorgesehen, sind es doch gerade die kleinen Betriebe, die für die Bevölkerung vor Ort die eigentlichen Ansprechpartner sind und die die Realisierung entsprechender Vorhaben bewerkstelligen. Ihr know how soll mit einer Messe unter Beteiligung möglichst vieler Anbieter demonstriert werden. Der Globus Baumarkt Il-

menau stellt dafür am 29. und 30. April sein Gelände zur Verfügung und wird sich selbst als ein Partner mit einbringen. An beiden Tagen wird er z. B. die Vorführung eines "Solartrucks" organisieren.

In diesem Jahr erscheint auch die 4. bearbeitete Auflage der Broschüre "Erneuerbare Energien - Regionalwegweiser Ilm-Kreis", in dem die Leistungsfähigkeit des regionalen Handwerks ebenfalls stärker betont werden soll.

Alle Betriebe, die sich beteiligen wollen, werden gebeten, sich mit dem

"Energie & Umwelt" e. V. Ilmenau, Tel.: 0 36 77 / 84 10 54, Fax: 0 36 77 / 84 42 46, E-Mail: ueuv@ik-is.de in Verbindung zu setzen.

Veranstaltungen im IIm-Kreis (Auswahl)

18. Januar

Ilmenau

21 Uhr, TU, Großer Hörsaal: Filmclub
"Ladykillers" (USA 2004)

20. Januar

Ilmenau

21 Uhr, TU, Großer Hörsaal: Filmclub
"Fahrenheit 9/11" (USA 2004)

21. Januar

Arnstadt

19.30 Uhr, Theater:
Faust - Der Tragödie 1. Teil

Altenfeld

Altenfelder Schneeschuhlauf
(Start: A.-Schweitzer-Hütte)

Frauenwald

20 Uhr, Festzelt
Startnummerausgabe zur Dt. Meisterschaft im Schlittenhunderennen mit Disco

22. Januar

Arnstadt

19.30 Uhr, Theater:
"Warum Männer nicht zuhören und Frauen schlecht einparken"

Arnstadt

20 Uhr, "Zum Jungfernsprung
Konzert mit MACBETH (Heavy Metal)

Böhlen

21 Uhr, Thür. Sommerakademie
Irischer Abend

Frauenwald

ab 10 Uhr, ab Sportplatz
Deutsche Meisterschaften im Schlittenhunderennen

23. Januar

Arnstadt

16 Uhr, Theater
"Der Zauberer von Oz",
"Der Goldene Schlüssel"

Frauenwald

ab 10 Uhr, ab Sportplatz
Deutsche Meisterschaften im Schlittenhunderennen

Ichtershausen

17 Uhr, Regelschule Ichtershausen
Benefizveranstaltung für die Flutopfer mit Vereinen und Künstlern aus der Region

25. Januar

Arnstadt

19.30 Uhr, Theater
Das Russische Staats-Tanzensemble

Ilmenau

21 Uhr, TU - Großer Hörsaal
Kurzfilmnacht

26. Januar

Ilmenau

19 Uhr, Musikschule
Mittwochskonzert
Fachrichtung Rock/Pop/Jazz

27. Januar

Arnstadt

19.30, "Kino im Theater"
"Der Untergang", D 2004

28. Januar

Arnstadt

19.30, Theater
"Bis es Euch gefällt"
Kabarett "Die Radieschen"
Schmiedefeld
10 Uhr, Fremdenverkehrsamt
Wanderung auf den Spuren der Schmiedefelder Glashütte

Frauenwald

21 Uhr, Festzelt (beheizt)
Bi-Ba und die Butzemänner

29. Januar

Arnstadt

17 Uhr, Bachkirche
Orgelkonzert

Arnstadt

19.30 Uhr, Theater
"Sekretärinnen"

Ilmenau

19 Uhr, Festhalle
Uniball

Frauenwald

14 Uhr, Sportplatz
Skigaudi mit Cool Running

Geraberg

13 Uhr, Geratalhalle
Fußballturnier um den Pokal des Bürgermeisters

4. Februar

Arnstadt

19.30 Uhr, Theater
"Im Weißen Rössel"

Langwiesen

17 Uhr, vorm Rathaus
Aufaktveranstaltung "150 Jahre Stadtrecht Langwiesen"

5. Februar

Arnstadt

13 Uhr, Jahn-Sporthalle
Hochsprung mit Musik

Arnstadt

19.30 Uhr, Theater
"Warum Männer lügen und Frauen immer Schuhe kaufen"
(Premiere)

6. Februar

Schmiedefeld

ab 13 Uhr, Sportplatz
Schneeskulpturenbauen

8. Februar

Neustadt

Eröffnung der 8. Transthuringia
(Hundeschlittenrennen)

11. Februar

Arnstadt

19.30 Uhr, Theater
Buddy Holly Rock n Roll-Show

12. Februar

Gehren

19 Uhr, Rathausaal
Eröffnungsveranstaltung des Jubiläums
"150 Jahre Verleihung Stadtrecht"

Arnstadt

19.30 Uhr, Theater
Loriot-Abend

Kunsteisbahn Ilmenau

(Hammergrund)

Sa/So:

10 - 22 Uhr
(mit 30-minütigen Eisenerneuerungs-
pausen um 12 Uhr, 14.30 Uhr,
17 Uhr und 19.30 Uhr)

Mo: 15 - 17 Uhr

Di - Fr:

15 - 22 Uhr
(mit 30-minütigen
Eisenerneuerungs-
pausen um 17 Uhr
und 19.30 Uhr)



(Karnevalsveranstaltungen wurden wegen der Vielzahl der Ereignisse nicht berücksichtigt)

**Kultur- und Sportamt
des IIm-Kreises**

Thüringer Innovationen ausgezeichnet

Zur 56. Internationalen Messe für "Ideen-Erfindungen-Neuheiten" IENA 2004 waren auch in diesem Jahr Thüringer gut vertreten. Zwölf innovative, geniale und praktische Erfindungen aus Thüringen wurden am Gemeinschaftsstand des Erfinderzentrums Thüringen in Nürnberg erstmals vorgestellt. Insgesamt waren in diesem Jahr rund 650 Einzelerfindungen aus 29 Ländern zu sehen. Es kam zu zahlreichen Kontaktgesprächen zwischen Erfindern und den Fachbesuchern deutscher und ausländischer Firmen, Verbände und Institutionen.

Für die Thüringer Erfinder stellt die Teilnahme an der internationalen Erfindermesse eine besondere Herausforderung dar. Galt es doch, die Erfindung im Rahmen eines internationalen Ideen- und Leistungswettbewerbs von einer Fachjury einschätzen zu lassen. Insgesamt erhielten die Thüringer Erfinder acht Medail-

len und drei Sonderpreise. Das Spektrum der vorgestellten Innovationen war in diesem Jahr besonders beachtlich.

Im Rahmen eines Festaktes wurden am 29. November 2004 im Senatssaal der Technischen Universität Ilmenau diese erfindertischen Leistungen gewürdigt. Drei Gold-, zwei Silber- und drei Bronzemedailles sowie 3 Sonderpreise wurden durch die Projektleiterin der IENA 2004, Lydia Zetl, überreicht. Diese außerordentliche Qualitätsbescheinigung ist für die Einführung der Erfindungen am Weltmarkt von größter Bedeutung. Den "Sonderpreis der Handwerkskammer Mittelfranken" erhielt Harald Riel aus Ilmenau für sein Universalprofil aus Aluminium zur Anfertigung von Überdachungen, Trennwänden und Geländern, welches universell einsetzbar und auch zur Selbstmontage geeignet ist. Darüber hinaus wurde der "Große Innovationspreis der Föderation der französischen Erfindervereine" und der

“Große Preis der AFAG Messen und Ausstellungen GmbH” verliehen. Das Erfinderzentrum Thüringen erhielt für seine hervorragenden Leistungen in der Erfinderbetreuung und internationalen Zusammenarbeit mit Erfinderorganisationen eine Ehrenurkunde der Messeleitung IENA 2004.

Beachtlich war diesmal neben der Vielfalt der Ideen und Erfindungen das Altersspektrum der Erfinder. Der jüngste, Felix Fechner, ist 15 und der älteste, Dr. Friedrich Hagans, mit 90 einer der ältesten Thüringer Erfinder.

Mit seiner Jugenderfinder-Initiative möchte das Erfinderzentrum Thüringen aufmerksam machen, dass die Schülerinnen und Schüler über ein beachtliches kreatives Potential verfügen, welches es in Thüringen weiter zu fördern gilt.

Auch im Jahr 2005 wird sich das Erfinderzentrum Thüringen der STIFT Management GmbH bemühen, mit innovativen Ideen, Entwicklungen und Erfindungen auf der 57. internationalen Messe “Ideen - Erfindungen - Neuheiten” präsent zu sein:

STIFT Erfinderzentrum Thüringen

Langwiesener Str. 37

98693 Ilmenau

Tel.: (0 36 77) 64 06-0

Fax: (0 36 77) 64 06-13

Amt für Wirtschaft und Infrastruktur

Veranstaltungen des Kreisfeuerwehrverbands 2005

Datum	Veranstaltung/Ort		
19.02.	KJFw- Sternmarsch Altenfeld	09.07.	Kreiswettkämpfe - Löschangriff Holzhausen
04.03.	KFV - Frühjahrstagung Marlishausen	20.07. - 24.07.	Landeszeltlager der ThJFw Erfurt Nordstrand
12.03.	KFV - Frauentagsfeier Altenfeld	18.08. - 21.08.	KJFw - Zeltlager Dörfeld
23.04.	KJFw- Sportveranstaltung Sporthalle Großbreitenbach	01.09. - 04.09.	KJFw - Teilnahme Delegiertentag DJFw, Aktionstag, 15 Jahre ThJFw Worbis
01.05.	125-Jahre Witzleben Witzleben	10.09.	CTIF Land ThJfw Weimar
21.05.	ThFw - 77. Verbandsversammlung und Landesfeuerwehrtag Sondershausen	24.09.	KJFw - Abnahme Leistungsspanne Stadtilm Stadion
28.05.	KJFw - Tag Geschwenda	21.10.	Herbsttagung KFV Großbreitenbach
04.06. (Sonnenwendfeuer)	Kreisfeuerwehrtag mit 13. VV und 15. Treffen Altersveteranen Arnstadt	08.11.	“Tag der Sicherheit” auf kommunaler Ebene Dörfeld
25.06.	KJFw - Bundeswettbewerb (Kreisebene) Arnstadt Jahn-Station	03.12.	Jugendwartberatung Dörfeld
			Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Anzeigenteil